

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## 2. Die Rechtspflege.

Obgleich die Glieder der bürgerlichen Gesellschaft Privatpersonen sind und bleiben, so haben sie doch als Rechtspersonen eine öffentliche und allgemeine Geltung, die sich auf ihre Persönlichkeit und deren Selbstbewußtsein, also auf ihre rein menschliche, von allen übrigen religiösen und nationalen Verschiedenheiten unabhängige Bedeutung gründet: dieser der bürgerlichen Gesellschaft inwohnende kosmopolitische Charakter ist zu bejahen, aber dem Staate als der höheren sittlichen Ordnung der Dinge nicht entgegenzusetzen.<sup>1</sup>

In der bürgerlichen Gesellschaft gelten durch die Eigenthums- und Vertragsverhältnisse eine Menge von Rechten, die an sich vorhanden, aber nicht als solche gesetzt sind. Dieses Gesetztwerden des Rechts ist das Gesetz. Erst durch das Gesetz (Rechtsgesetz) wird das Recht festgestellt, positiv und offenkundig. „Das Gesetz ist das Recht, als das gesetzt, was es an sich war.“ „Das Wesentliche der Form ist, daß das, was an sich Recht ist, auch als solches gesetzt sei.“ Eben darin besteht das Thema der Rechtspflege, daß die an sich vorhandenen und gültigen Rechte zu Gesetzen geformt, in dieser Form offenkundig gemacht und durch die Anwendung im Einzelnen ausgeübt werden.<sup>2</sup>

Weil die Gesetze allgemeingültig sind, darum müssen sie auch gemußt werden und offenkundig sein, ihre Kenntniß soll dem Publicum weder, wie der Tyrann Dionysius wollte, entrückt, noch durch die Unverständlichkeit des gelehrten Rechts verborgen gehalten werden. Es ist ganz richtig, daß die Rechte aus dem Leben selbst hervorgehen, daß sie früher erlebt als gesetzlich geformt werden. Die lebendigsten Rechte sind die Gewohnheitsrechte; aber nichts hindert, daß die Gewohnheitsrechte gesammelt und codificirt werden; nichts hindert, daß sie unbeschadet ihrer Sammlung und Aufzeichnung fortfahren, Gewohnheitsrechte zu sein und zu bleiben.<sup>3</sup>

In der bürgerlichen Gesellschaft herrscht das Bedürfniß, in der Gegenwart der Drang nach einer offenkundigen Darlegung des Rechts in der Form systematisch geordneter Gesetzbücher. Es ist deshalb unerhört, der Gegenwart den Beruf zur Gesetzgebung abzuspochen, wie es durch die berühmte Schrift Savignys „Von dem Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung“ (1815) eben damals geschehen war. „Wenn

<sup>1</sup> Ebendaf. § 209. S. 264. — <sup>2</sup> Ebendaf. § 217. Zuf. S. 276. — <sup>3</sup> Ebendaf. § 215. S. 272 fgd. § 211. S. 265—268.